

Eilika Fobbe

Forensische Linguistik

Eine Einführung

narr STUDIENBÜCHER

narr |
VERLAG

narr **STUDIENBÜCHER**

Eilika Fobbe

Forensische Linguistik

Eine Einführung

narr |
VERLAG

Dr. Eilika Fobbe ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für deutsche Philologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und leitet Schulungen für die Sachbearbeiter für forensische Linguistik am Bundeskriminalamt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 · Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem und säurefreiem Werkdruckpapier.

Internet: <http://www.narr-studienbuecher.de>
E-Mail: info@narr.de

Printed in the EU

ISSN 0941-8105
ISBN 978-3-8233-6654-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	11
---------------------	-----------

Teil I: Grundlagen

1	Gegenstandsbereich und Aufgaben der forensischen Linguistik	15
1.1	Definition	15
1.2.	Forschungsfelder	16
1.2.1	Außenwahrnehmung	19
1.2.2	Publikationen	20
1.3	Relevanz linguistischer Expertise.....	21
1.4	Arbeitsfelder forensischer Linguistik	22
1.4.1	Äußerungsbedeutung.....	22
	Aufgabe Künstlerische Freiheit	24
1.4.2	Wortbedeutung	25
	Aufgabe Die Bedeutung von <i>Fenster</i>	28
	Aufgabe <i>Der gleiche und derselbe</i>	28
1.4.3	Ähnlichkeit und Markenrecht.....	28
	Aufgabe <i>Sharelook</i> gegen <i>sherlock</i>	30
	Aufgabe <i>iPod</i> gegen <i>eiPott</i>	31
1.4.4	Beleidigung	31
	Aufgabe Der Dummschwätzer	35
1.4.5	Warnhinweise auf Produkten	35
	Aufgabe Gesüßte Kindertees	37
1.4.6	Autorschaftsnachweis und Autorschaftsanalyse	38
2	Text, Autor und Leser	41
2.1	Definition des Autors	41
2.1.1	Formen der Autorschaft.....	41
2.1.2	Drei Fälle im Zusammenhang mit § 129a StGB	44
	Aufgabe Zwei Bekennerschreiben	46
2.1.3	Aspekte der auktorialen Inszenierung	47
	Aufgabe „Polen spielen nicht“	51
2.1.4	Anonymität.....	52
2.1.5	Plagiat	52
	Aufgabe Studentisches Plagiat.....	54
2.2	Der Text und sein Leser	55
2.2.1	Methodenwahl.....	56
2.2.2	Hypothesenbildung	57
	Aufgabe Erpressung und Plagiatsvorwurf	60
2.2.3	Wahrscheinlichkeitsaussagen.....	61
	Aufgabe <i>non liquet</i>	62

2.2.4	Formen der Interpretation.....	62
-------	--------------------------------	----

Teil II: Aspekte der Analyse

3	Textsorte	67
3.1	Textbegriff.....	67
	Aufgabe Original und Abschrift	70
3.2	Texttypen und Textsorten	71
3.3	Textsorte <i>Erpresserbrief</i>	72
3.3.1	Textsortenspezifische Formulierungsmuster.....	77
	Aufgabe Einbruch- und Brandschutztest	80
	Aufgabe Textelemente des Briefs.....	81
3.3.2	Höflichkeit.....	81
	Aufgabe Firmenertragssicherung	83
3.3.3	Die kommunikativ-pragmatische Beschreibung nach Brinker	84
3.3.3.1	Der situative Kontext.....	84
3.3.3.2	Der soziale Kontext.....	84
3.3.3.3	Die Textfunktion.....	88
3.3.3.4	Textthemen und thematische Muster	90
3.3.4	Ein Analysebeispiel.....	92
3.3.5	Aufgaben	94
	Aufgabe Grundform und erweiterte Grundform	94
	Aufgabe Schwierige Nachbarn	95
	Aufgabe Erpressung eines Geschäftsmannes	95
	Aufgabe Brief in einem Fall von Kindesentführung	97
	Aufgabe Ernste letzte Warnung.....	97
3.3.6	Das Konzept der Illokutionshierarchien nach Motsch.....	98
3.4	Textsorte <i>Abschiedsbrief</i>	100
	Aufgabe Abschiedsbrief	105
4	Stil	107
4.1	Was ist Stil?.....	107
4.2	Formen der Stilanalyse	108
4.2.1	Der Fall Timothy John Evans.....	110
4.2.2	Der CUSUM-Test.....	115
4.3	Kritik.....	117
4.4	Das Stilkonzept: Stil als Wahl.....	118
4.5	Stilmerkmale.....	120
4.5.1	Die Eigenschaften der Stilmerkmale	120
4.5.2	Die Validität der Merkmale.....	122

4.5.3	Merkmalsbündel	126
4.6	Anleitung zur qualitativen Stilanalyse.....	131
4.7	Ein Analysebeispiel.....	133
4.8	Aufgaben	140
	Aufgabe 200 Mark.....	140
	Aufgabe Anonyme Anzeige	140
	Aufgabe Verleumdungen.....	141
	Aufgabe Firmenertragssicherung	141
	Aufgabe Der Brühne-Mord	142
5	Fehler.....	143
5.1	Sprachliche Normen.....	143
5.2	Fehlerdefinition.....	147
5.3	Fehlertypisierungen	148
5.4	Fehlerursachen	149
5.5	Fehlerbeschreibung.....	152
5.5.1	Sprachliche Ebenen.....	152
5.5.2	Erscheinungsbild.....	155
5.5.3	Probleme der Klassifizierung	156
	Aufgabe Die Lindbergh-Entführung.....	158
5.6	Fehlerbewertung	159
5.6.1	Aussagekraft	159
	Aufgabe Schreibkompetenz.....	162
5.6.2	Fehlerschwere.....	163
5.7	Die Sprachprofilanalyse	167
	Aufgabe Der Leibhaber	172
5.8	Fingierte Fehler	172
5.9	Ein Analysebeispiel.....	176
	Aufgabe Nur ein Versuch	181
	Aufgabe Das ‚Weihnachtsgeschenk‘	182
6	Inhalt.....	185
6.1	Lüge.....	186
6.1.1	Kriterien der Lüge.....	186
6.1.2	Lügen aus psychologischer Sicht.....	188
6.1.3	Lügen aus pragmatischer Sicht.....	190
6.1.4	Begleiterscheinungen des Lügens	192
6.1.5	Objektive und subjektive Lügensignale	193
6.2	Glaubwürdigkeit	195
6.2.1	Die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse (CBCA).....	196

6.2.2	Verbale Merkmale im Rahmen der CBCA.....	199
	Aufgabe Die Narkose.....	200
6.2.3	Exkurs: Der suizidale Stil	200
	Aufgabe Ein Abschiedsbrief	202
6.3	Der linguistische Ansatz	203
6.3.1	Der Sachverhalt als Narration	204
6.3.1.1	Textstruktur	207
6.3.1.2	Detailreichtum.....	208
	Aufgabe Der Zimmerbrand.....	209
	Aufgabe „You’re not telling me the story“.....	210
6.3.2	Wortwahl	210
6.3.3	Referenz.....	211
6.3.4	Deiktika	213
6.3.5	Wiederaufnahmen und die Maxime der Quantität.....	215
6.3.6	Negation	217
	Aufgabe Der Zettel.....	218
6.3.7	Heckenausdrücke, Relativierungen und nicht-faktive Verben.....	218
6.3.8	Aufgaben	222
	Aufgabe Selbstbezeichnung.....	222
	Aufgabe Zeugenaussage	223
6.4	Sequenzanalyse.....	224
	Aufgabe Sequenzanalytische Übung	228

Teil III: Präsentation

7	Linguistische Sachkunde vor Gericht	233
7.1	Die Arbeit als Sachverständiger	233
7.2	Prozessrechtliche Rahmenbedingungen.....	234
7.2.1	Die Rolle der eigenen Sachkunde	235
7.2.2	Der gutachterliche Auftrag und seine Ausführung.....	237
7.2.2.1	Aufbau eines Gutachtens	238
7.2.2.2	Die Vermittlung der Sachkunde an das Gericht.....	240
7.2.3	Die freie Beweiswürdigung	241
7.3	Aufgaben	242
	Aufgabe Begutachten oder nicht?	242
	Aufgabe Was tun Linguisten?	242
	Aufgabe Herkunft eines anonymen Sprechers.....	243
7.4	Ein Ausblick auf das amerikanische Prozessrecht.....	244
7.4.1	Die Beweisaufnahme	244
7.4.2	Zulassung von <i>expert testimony</i>	245
7.4.3	Linguistik und der <i>Daubert standard</i>	248

8	Anhang.....	251
	Selbstbeichtigung im Fall Lydia Schürmann (Aufgabe unter 6.3.8)	251
	Zeugenaussage (Aufgabe unter 6.3.8).....	252
	Erpresserischer Menschenraub (Aufgabe unter 3.3.5).....	252
9	Abkürzungsverzeichnis	255
10	Literatur	257
10.1	Primärquellen.....	257
10.2	Sekundärquellen.....	257
11	Register.....	279

Vorwort

Das vorliegende Buch ist aus einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zum Bereich der forensischen Linguistik an der Universität Göttingen entstanden und richtet sich an Studierende und Lehrende der germanistischen Linguistik, die zur forensischen Linguistik eine deutschsprachige Einführung suchen.

Der Schwerpunkt dieses Buches liegt auf der linguistischen Analyse geschriebener Texte. Diese Auswahl reflektiert die Wahrnehmung dessen, was forensische Linguistik in der Bundesrepublik vorrangig tut, und was – soweit das Tätigkeitsfeld bekannt ist – auch von ihr erwartet wird: Das Bundeskriminalamt hat seit einigen Jahrzehnten in einem seiner kriminaltechnischen Institute den Bereich der Autorenerkennung fest etabliert.

Es bedeutet nicht, dass sich die Arbeit eines forensischen Linguisten oder einer forensischen Linguistin in dem hier abgesteckten Forschungsbereich erschöpfen würde, im Gegenteil, eine zunehmende Ausdifferenzierung dieses Teils der angewandten Linguistik ist international seit geraumer Zeit zu beobachten. Mit ihren jeweiligen Schwerpunkten und Fragestellungen orientiert sich die Linguistik dabei auch an den Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Rechtssystems, in dessen Kontext ihre Forschung stattfindet.

Mit ihrem Buch *Autorenerkennung* hat Christa Dern (2009) eine aktuelle Einführung in die forensische Textanalyse vorgelegt, die sich vorrangig an Kriminalisten und an Fachfremde der Linguistik richtet.

Mit der Zielgruppe der Linguistinnen und Linguisten versucht das vorliegende Buch damit eine Lücke zu schließen, die für den deutschsprachigen Raum seit längerem besteht. Zum einen führt es ausführlich in die wichtigsten Aspekte der forensischen Textanalyse ein sowie in die grundlegenden methodischen und nicht zuletzt ethischen Fragestellungen, die sich durch diese spezielle Form der praktischen Anwendung ergeben. Zum anderen will es die Leser und Leserinnen durch die den Kapiteln angegliederten Übungsabschnitte in die Lage versetzen, das erworbene Wissen an authentischem Material auch konkret anzuwenden und dabei das eigene Vorgehen kritisch zu überprüfen.

Ich danke an dieser Stelle allen Kollegen und Freunden, die mich in der Arbeit an dieser Einführung unterstützt und mir mit Vorschlägen, konstruktiver Kritik und Ermunterung zur Seite gestanden haben. Mein besonderer Dank gilt dabei den Kolleginnen Sabine Schall und Sabine Ehrhardt vom KT 54.2 des Bundeskriminalamtes, die mich so großzügig mit aktuellen Texten versorgt haben.

Ich möchte mich auch bei Susanne Fischer und Karin Burger vom Narr Verlag für ihre gute und geduldige Betreuung bedanken und bei Katharina Wöhl für die Unterstützung bei den abschließenden Korrekturarbeiten.

Forensische Linguistik ist und bleibt nicht nur für mich ein spannendes Thema. Es sollte mich freuen, wenn die Arbeit mit diesem Buch bei den Leserinnen und Lesern das Interesse an diesem recht spezifischen Bereich angewandter Wissenschaft wecken und vielleicht auch zu eigener Forschung anregen würde.

Greifswald, im Sommer 2011

Eilika Fobbe

Teil I

Grundlagen

1 Gegenstandsbereich und Aufgaben der forensischen Linguistik

Das Arbeitsfeld der forensischen Linguistik liegt im Schnittbereich von *Sprache und Recht*. Der Terminus *forensisch* leitet sich ab von dem lat. *forēnsis* ‚auf dem Markt‘, was – im Gegensatz zu *domesticus* (in der Bedeutung ‚privat‘) – auch ‚öffentlich‘ bedeutet. Da zu römischer Zeit die Gerichtsverfahren auf dem Markt stattfanden, hat sich daraus die übertragene Bedeutung ‚gerichtlich‘ entwickelt.

Für Linguisten wie Juristen ist die Verbindung des Sprachlichen mit seinen rechtlichen Implikationen von je her ein interessanter Forschungsgegenstand, denn Recht geschieht dadurch, dass Recht größtenteils ‚gesprochen‘ wird. Das Interesse an interdisziplinärer Forschung ist u.a. an Monographien abzulesen, die Titel wie *Law and Language* (Olsen et al. 2008), *Sprache und Recht* (Rathert 2006, Haß-Zumkehr 2002), *Sprachkultur als Rechtskultur* (Grewendorf 1992) oder *Die Sprache des Rechts* (Lerch 2004/2005) tragen. Vier Bereiche bestimmen dabei das linguistische Interesse (vgl. Stickel 2002:2f.):

1. die Rechtssprache an sich, u.a. ihre historische Bedeutung für die Entwicklung einer deutschen Standardsprache und ihre Entwicklung zu einer Fachsprache,
2. die pragmalinguistischen Aspekte der Rechtssprache und der Rechtssprechung, denn rechtliches Handeln vollzieht sich in der sprachlichen Interaktion und in der juristischen Textarbeit und ist u.a. ein durch Texte normiertes sprachliches Handeln,
3. die Tatsache, dass regelmäßig über Äußerungen, über Texte oder sprachliches Verhalten vor Gericht gestritten wird und dass deren juristische Interpretation zur Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen wird und
4. die Tatsache, dass auch der Linguist ein dem Recht unterworfenen juristischer Laie ist, der von den Auswirkungen der Rechtsprechung wie seine Mitbürger betroffen ist.

1.1 Definition

In einer weiten Definition schließt der Forschungsbereich der forensischen Linguistik alles Sprachliche im Bereich des Rechts ein, das es linguistisch zu untersuchen gilt. Das linguistische Interesse richtet sich dabei nicht nur auf sprachliche Probleme im Rahmen polizeilicher oder gerichtlicher Behandlung sondern auch auf die Sprache als Instrument der Justiz. In diesem letzteren Bereich berührt sich *forensische Linguistik* mit der *Rechtslinguistik*, die sich vornehmlich der Gesetzessprache, der Fachsprache

des Rechts und der Sprache bzw. der Kommunikation in Institutionen des Rechts widmet. Fest gegeneinander abgegrenzt sind beide Teildisziplinen nicht.

In einer engen Definition – als forensische Hilfswissenschaft – beschränkt sich forensische Linguistik auf den Aspekt, der eingangs unter 3. genannt wurde, also auf die sprachlichen Produkte, die für Ermittlungen oder für zivil- oder strafrechtliche Verfahren relevant sind und ggf. einen Beweiswert besitzen. Kniffka (ebd.) kommt für das Fach zu folgender Definition:

 Forensische Linguistik ist ein Teilbereich der Linguistik, der die linguistische Analyse solcher sprachlicher Daten (einschließlich ihrer Präsentation vor Gericht) umfasst, die Gegenstand juristischer Betrachtung sind.

1.2. Forschungsfelder

Mit den unterschiedlich weiten oder engen Definitionen des Faches korrelieren die Gliederungsvorschläge der Arbeitsfelder forensischer Linguistik. Stoll (1999) z.B. gliedert sie in *die Sprache juristischer Texte, sprachliche Phänomene als Gegenstand juristischer Betrachtung* und *linguistische Gutachten zu Autor- oder Täterschaft*. Eine andere Kategorisierung bietet Schall (2004) unter Rückgriff auf Grewendorf (1992): Sie differenziert forensische Linguistik nach *Sprache der Gesetze, Sprache vor Gericht* und *Sprache des Täters*. Die Kategorie *Sprache vor Gericht* erlaubt eine zweifache Interpretation des Begriffs ‚Sprache‘, der sich einerseits als Sprachsystem und andererseits als Sprachgebrauch bzw. als Sprachverwendung verstehen lässt, so dass hierunter auch das kommunikative Verhalten im Gerichtssaal fällt. Der Bereich *Sprache des Täters* impliziert ein strafrechtliches Verfahren oder eine polizeiliche Ermittlung und ist gegenüber *Sprache vor Gericht* vergleichsweise eng definiert. Er spiegelt zugleich den Arbeitsbereich der Autoren- und der Sprechererkennung am BKA wider; privatrechtliche sprachbasierte Streitfälle sind in dieser Systematik dem Bereich *Sprache vor Gericht* zuzurechnen bzw. der Stoll’schen Kategorie *sprachliche Phänomene als Gegenstand juristischer Betrachtung*. Einem recht engen Konzept, das forensische Linguistik auf die Analyse der Sprache des Täters beschränkt, folgt auch die umfassende Bibliographie zu *Recht und Sprache* von Bungarten/Engberg (2003), wenn sie *Forensische Linguistik* unter dem Stichwort *Strafrecht* einordnet. Forschungsfragen zu den Bereichen *sprachliches Verhalten im Gerichtssaal* und *Sprache der Gesetze* werden als *linguistische Fragestellungen im engeren Sinne* davon getrennt behandelt und nach Semiotik, Phonologie, Grammatik, Semantik und Pragmatik sowie Stilistik und Rhetorik differenziert. Der juristischen Untergliederung der Arbeitsbereiche nach straf- und zivilrechtlichen Gegenständen folgt auch Kniffka (2007:29) mit seiner Einteilung: Er trennt nach *Autorschaftsanalyse* und *„sprachlichen“ Straftatbeständen* wie Beleidigung einerseits und zivilrechtlich zu regelnden *sprachlich begründeten Streitfällen* andererseits.

Eine vergleichbare Differenzierung nach *Rechtslinguistik* und *forensischer Linguistik* besteht für den angloamerikanischen Raum nicht. Mit dem Terminus *forensic linguistics* werden Themenfelder beider Bereiche belegt. Einen guten Überblick über die aktuellen Forschungsschwerpunkte der angloamerikanischen forensischen Linguistik, bietet die Bibliographie der *International Association of Forensic Linguistics*.¹ Von den drei von Levi (1982) bestimmten großen Themenbereichen dominieren das *Kommunikationsverhalten im Gerichtssaal* (und bei den ermittelnden Behörden) und *die sprachlichen Phänomene als Gegenstand juristischer Betrachtung*. Der Bereich der *legal language* bzw. der *written language of the law* spielt vorrangig im Zusammenhang mit der Frage nach ihrer Verständlichkeit für den Laien (ein zentrales Forschungsfeld der *Rechtslinguistik*) eine Rolle.

Die Aufstellung umfasst 20 Kategorien mit entsprechenden Subklassen. Die erste Kategorie *discourse (general)* mit ihren Bedeutungen ‚Rede‘ und ‚Diskurs‘ dient als Sammelbecken für gesprächsanalytische, varietätenlinguistische, stilistische und semantisch-pragmatische Fragen zum gesprochenen und geschriebenen Wort im juristischen Kontext.

Courtroom discourse widmet sich der Kommunikation im Gerichtssaal, die geprägt ist durch klar definierte Rollen der Beteiligten in einer vorbestimmten Handlungssituation, die nach einem festgeschriebenen Muster abläuft. Dabei interessieren sowohl die institutionalisierten und ritualisierten Abfolgen, denen diese Gespräche gehorchen, wie auch die Art, in der juristischen Experten mit ihresgleichen (dem Ankläger und den Anwälten der Parteien) und mit den Laien (dem Kläger, Beklagten, Angeklagten oder Zeugen) sprechen. Ferner ist Gegenstand der linguistischen Analyse, mit welchen rhetorischen Mitteln die Beteiligten arbeiten und wie sie bestimmte Inhalte versprachlichen. Ein relevantes Thema ist z.B. die Art und Weise, wie vor Gericht die Bedeutungen bestimmter Begriffe ausgehandelt oder Begriffe gezielt semantisch besetzt werden und wie sich darüber die Machtpositionen der agierenden Parteien konstituieren. Die Analyse der Kommunikation erstreckt sich auch auf die Struktur und Wirkung bestimmter Befragungsstrategien. Ob man Zeugen ihre ‚Geschichte‘ erzählen lässt oder ob man sie durch ein engmaschiges Frage-Antwort-Raster lenkt, hat z.B. Einfluss auf die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des Zeugen.

Die Kategorie *readability/comprehensibility* deckt den großen Bereich der Verständlichkeitsforschung ab und erstreckt sich sowohl auf Verträge, Warnhinweise und Beipackzettel wie auch auf Gesetzestexte und Texte, deren genauer Wortlaut rechtlich relevant ist. Dazu zählen z.B. die sog. Miranda Rights, die in den USA einem Tatverdächtigen vor seiner Befragung verlesen werden müssen, oder die Anweisungen an die Jury durch den Richter. Die Verständlichkeitsforschung zur letzteren der beiden Textsorten spielt in der angloamerikanischen forensischen Linguistik insofern eine Rolle, als die amerikanische und englische Rechtsordnung Prozesse mit einer Jury aus juristischen Laien vorsehen. Daher ist es von essenzieller Bedeutung, dass die Jury den Argumentationen der agierenden Experten folgen kann und die Anweisun-

¹ Abrufbar unter: <http://www.iafl.bham.ac.uk/bib/biblio.php>.

gen, die ihnen der Richter gibt, auch versteht.² So haben Untersuchungen z.B. gezeigt, dass ein nachweislicher Zusammenhang zwischen dem Missverstehen der Instruktionen in Strafprozessen und der Bereitschaft, sich für die Todesstrafe auszusprechen, besteht (Wiener/Pritchard/Weston 1995).

Die linguistische Begutachtung zur Autor- oder Täterschaft firmiert im angloamerikanischen Sprachraum unter der Kategorie *authorship attribution* und erstreckt sich auf mündliche wie schriftliche Texte. Die forensische Phonetik (*forensic phonetics*) untersucht die gesprochene Sprache und ist neben der Sprecheridentifizierung oder -kategorisierung auch für die Deutung unverständlicher Äußerungen zuständig. Eng mit der Analyse mündlicher Äußerungen bzw. ganzer Gespräche ist auch die Problematik sog. wörtlicher Aufzeichnungen sowie der Umgang mit Transkripten in der Verhandlung verbunden (*transcription*). Die Textlinguistik (*written discourse analysis*) bearbeitet Schriftstücke, deren Genese zweifelhaft sein kann. Ihr Anwendungsbereich schließt schriftliche Zeugenaussagen, Plagiate, Abschiedsbriefe, zweifelhafte Testamente und Geständnisse ebenso ein wie die klassischen Droh-, Bekenner- und Erpresserschreiben.

Des Weiteren ist der Bereich der *language variation* zu nennen. Im Zentrum dieses Forschungsfeldes stehen Fragen, welche sich mit der Sprachkompetenz der Beteiligten auseinandersetzen und mit den Konsequenzen, die die kommunikativen Fähigkeiten der Beteiligten für den Prozessverlauf haben. Außerdem wird hinterfragt, wie mit sprachlicher Benachteiligung umzugehen ist und wie mit interkulturell bedingter Fehlkommunikation, wenn die Parteien aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen.

Weitere Fragestellungen erstrecken sich auf *interpreting* (Dolmetschen) und *sight translation* (die mündliche Übersetzung geschriebener Texte) sowie auf die Übersetzung von Texten im eigentlichen Sinn. Relevant sind hier die Anforderungen an den Dolmetscher und die Analyse seines konkreten Handelns bei der Vernehmung, am Tatort oder im Prozess. Die Problematik einer schlechten Dolmetschertätigkeit, ihre Wirkung bzw. ihr Einfluss auf die Beteiligten des Verfahrens nehmen dabei breiten Raum ein. Die Befragung von Kindern mit ihren speziellen Herausforderungen stellt einen weiteren, eigenen Punkt dar, der zwar primär in den Forschungsbereich der forensischen Psychologie fällt, aber auch für die Linguistik interessant ist.

Unter den Punkt *expert evidence* fallen die Diskussion über die Notwendigkeit linguistischer Expertise, die Bedingungen ihrer Zulassung vor Gericht, die Akzeptanz durch die Jury oder den Richter sowie die Experten-Laien-Kommunikation zwischen dem Sachverständigen und den anderen Prozessbeteiligten. Weitere Kategorien, die an die Linguistik angrenzende Bereiche betreffen, sind statistische Methoden (*forensic statistics*), die Handschriftenanalyse (*handwriting*), technische und korpuslinguistische Fragen (*technology*) und wissenschaftsgeschichtliche Aspekte (*historical aspects*).

² Der Richter darf keinesfalls Stellung zum Sachverhalt nehmen. Falsche Instruktionen an die Jury sind häufigster Beschwerdegund (Hay 2008:272, Rn 727).

1.2.1 Außenwahrnehmung

Was forensische Linguistik in einem Land ausmacht, ist nur zu einem Teil dadurch geprägt, was die Linguistik grundsätzlich zu Fragen des Rechts beitragen kann. Wichtiger ist, welches Selbstverständnis die Linguistik als juristische oder kriminologische Hilfswissenschaft hat, und noch stärker ist ihr Tätigkeitsfeld dadurch bestimmt, welche Aufgaben ihr die Justiz zuweist. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, ob und in welchem Umfang (forensische) Linguistik als angewandte Wissenschaft im öffentlichen Bewusstsein präsent ist und wie die Prozessordnungen die Hinzuziehung fachlicher Expertise grundsätzlich regeln. Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung möglicher Forschungsfelder haben darüber hinaus die sprachlichen Fragen, die das eigene Rechtssystem und der konkrete gerichtliche Alltag aufwerfen, und das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein interdisziplinärer Forschung mit den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen sind die Forschungsfelder, die der forensischen Linguistik in den Vereinigten Staaten, in England und in Australien zugerechnet werden, im Vergleich zu den deutschen Forschungsschwerpunkten tendenziell umfassender und auch thematisch anders gewichtet. Dies bedeutet nicht, dass es keine deutsche Forschung zu den genannten Themenbereichen gäbe – ihre Vertreter verstehen sich nur nicht zwingend als forensische Linguisten, sondern rechnen sich der *Rechtslinguistik* zu.

Von der (geringen) Wahrnehmung des Faches als Teildisziplin der angewandten Sprachwissenschaft allein auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein linguistischer Gutachtertätigkeit schließen zu wollen, ist sicher verfehlt. Wissenschaftliche Expertise zu sprachlichen Fragen wurde und wird von Philologen und Sprachwissenschaftlern seit Jahrzehnten gegeben,³ sie ist aber als solche fachwissenschaftlich kaum je in einem größeren Rahmen diskutiert worden, sondern blieb gewissermaßen Privatsache der Betroffenen. Für die Mehrheit der älteren linguistischen Publikationen ist es daher auch bezeichnend, dass ihre Verfasser die Erfahrungen mit der eigenen Gutachtertätigkeit zum Anlass nahmen, einen Beitrag zum Thema zu veröffentlichen, so dass es oft bei Falldarstellungen blieb. Auch deshalb liegt in der Bundesrepublik der derzeitige Schwerpunkt explizit forensisch-linguistischer Forschung vorrangig auf den sprachlichen Problemen oder Fragestellungen, die Gegenstand von Verfahren sind, und hier verstärkt auf der Analyse inkriminierter Texte bzw. auf Fragen des Autorschaftsnachweises, ohne dass sich forensische Linguistik darin erschöpfen würde.

Vor allem Kniffka hat die Orientierung am Einzelfall stets als Defizit des Faches empfunden und in zahlreichen Publikationen auf eine stärkere theoretische und me-

³ Frühe Beispiele sind die innerhalb der Philologie sehr skeptisch aufgenommenen Schallanalysen von Eduard Sievers in den 1920er Jahren, vgl. Ganz (1979), die aber offenbar erfolgreich bei der Täterermittlung eingesetzt wurden, oder die Gutachtertätigkeit von Günter Kandler, Leiter der in den 1950er Jahren eingerichtete *Zentralstelle für Terminologieforschung und praktische Sprachfragen*. Werner Betz hat sich 1964 mit dem linguistischen Beweiswert einer Aussage des Kronzeugen im Brühne-Mord befasst.

thodische Fundierung des Faches gedrängt. In jüngerer Zeit ist eine Loslösung von der Kasuistik zu beobachten, oft im Zusammenhang mit textlinguistischen Fragen zu Register und Textsortenspezifika inkriminierter Schreiben. Die Entwicklung zu einem eigenständigen Teilfach der Linguistik ist also längst nicht abgeschlossen sondern nach wie vor im Gange.

Der Terminus *forensische Linguistik* wurde zunächst in seiner englischen Form als *forensic linguistics* geprägt. Er ist Jan Svartvik zu verdanken, der einen englischen Serienmörderfall untersuchte und seiner Publikation aus dem Jahr 1968 den Untertitel *a case for forensic linguistics* gab. Die Linguistik in ihrer noch ungewohnten Funktion als kriminologische Hilfswissenschaft trat erstmals im Zusammenhang mit der sog. Helanderaffäre 1952 in Schweden in ein breiteres öffentliches Bewusstsein, in der dem Bischof des Stiftes Strängnäs, Dick Helander, vorgeworfen wurde, im Vorfeld seiner Wahl eine Briefserie an das Wahlkollegium verschickt zu haben, in der seine Mitbewerber beleidigt und diffamiert wurden. Der Philologe Ture Johannisson von der Universität Göteborg unterzog damals die betreffenden Briefe einer stilistischen Analyse und kam zu dem Schluss, dass Helander Verfasser der Briefe sei.⁴

In England zog linguistische Expertise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit dadurch auf sich, dass zu Beginn der 1990er Jahre eine Reihe von Prozessen stattfand, in denen die Authentizität von Vernehmungsprotokollen und von Aussagen der Verdächtigen angezweifelt wurde. Auch wurden in der Nachfolge Svartviks andere Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt worden war, wieder aufgerollt und die Protokolle einer linguistischen Analyse unterzogen, im Fall Derek Bentleys mit dem Ergebnis, dass der Verurteilte postum freigesprochen wurde (vgl. Olsson 2004).

In der Bundesrepublik hatte die Anwendung linguistischer Expertise eine erste größere Publikumswirkung 1980 im Prozess gegen Dieter Zlof, der den Industriellensohn Richard Oetker im Winter 1976 entführt hatte. Für das BKA wurde sie bereits in den 1970er Jahren für die Analysen der Briefe der Roten Armee Fraktion interessant, aus denen man sich Hinweise auf die Täter und im Fall der Entführung Hanns Martin Schleyers Hinweise auf den Aufenthaltsort des Entführten erhoffte.

1.2.2 Publikationen

Angestoßen durch spektakuläre Fälle setzt eine erkennbare Publikationstätigkeit in der Bundesrepublik seit den 1980er Jahren ein. Programmatisch bleibt der Aufsatz von Kniffka (1981) zu den Aufgaben des linguistischen Sachverständigen bei Gericht. Deutschsprachige Publikationen zum Thema liegen bis heute fast ausschließlich in Aufsatzform vor; vielfach sind sie in Tagungsbänden erschienen.⁵ Wichtig ist nach wie vor der Sammelband *Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik* hrsg. von Kniffka (1990), der zum Ziel hatte, bisherige Forschungsergebnisse zusammenzutra-

⁴ Jüngere DNA-Untersuchungen haben diese Einschätzung indirekt relativiert, da sich Helanders DNA nicht auf den Briefen, sondern nur auf einigen der Umschläge gefunden hat.

⁵ Zwei Symposien zum Thema initiierte das BKA (1988, 2000).

gen, das Erfahrungswissen aus der gutachterlichen Tätigkeit zusammenzuführen und das Fach einem größeren Publikum bekannt zu machen sowie der Sammelband *Rechtskultur als Sprachkultur*, hrsg. von Grewendorf (1992), der rechtslinguistische Themen stärker berücksichtigt. Eine Dissertation zu Droh- und Erpresserschreiben ist 1996 von Artmann vorgelegt worden. In dem einführenden Sammelband *Angewandte Linguistik* (2004), hrsg. von Knapp, findet sich die forensische Linguistik mit einem eigenen Kapitel. 2009 ist eine Monographie zum Autorschaftsnachweis von Christa Dern unter dem Titel *Autorenerkennung* erschienen, die sich primär an Kriminalisten wendet. Die Aufgaben forensischer Linguistik und die Entwicklung des Faches in Deutschland hat Kniffka in seiner Monographie *Working in Language and Law: A German Perspective* (2007) für eine englischsprachige Leserschaft aufbereitet. Für den englischsprachigen Raum liegen aktuelle Einführungen in die forensische Linguistik von McMenamin (2002), Gibbons (2003), Olsson (2004), Gibbons/Turell (2008) und Coulthard/Johnson (2010) vor. Die letztgenannten Autoren haben 2010 auch ein Handbuch unter dem Titel *The Routledge handbook of forensic linguistics* herausgegeben. Eine Einführung in die gutachterliche Tätigkeit des Linguisten im amerikanischen (Zivil-)Prozess bietet Shuy (2006).

1.3 Relevanz linguistischer Expertise

Wenn linguistische Fragestellungen von Juristen erörtert werden, bietet dies eine ganze Reihe von Anknüpfungspunkten zwischen Rechtswissenschaft und Linguistik, legt aber auch die dem innewohnende Problematik offen. Die eigentliche Aufgabe des Juristen ist es, Sachverhalte auf ihre rechtliche Relevanz hin zu prüfen. Der Sachverhalt an sich, soweit er vom Richter nicht auf der Basis seiner Erfahrung selbst angemessen beurteilt werden kann, ist von einem Sachverständigen zu analysieren. Während diese Kompetenz bei technischen oder medizinischen Fragen anderen zuerkannt wird, ist dies bei sprachlichen Fragen häufig nicht der Fall. Dies liegt nicht an einer etwaigen Vermessenheit des Gerichts, sondern daran, dass wir alle uns als Sprecher unserer Sprache darin kompetent fühlen, Aussagen über sie zu machen. So sind es gerade solche Fragen, bei denen die juristische Prüfung Hand in Hand mit einer sprachlichen Analyse geht, die auch bei Richtern von einem laienhaften Sprachverständnis getragen ist. Die Problematik wird nicht dadurch beseitigt, dass das Gericht dabei Punkte berücksichtigt, die auch ein Linguist bei seinen Entscheidungen als relevant einstufen würde. Sie besteht in der Unwissenschaftlichkeit der Grundlage, auf der die Entscheidungen getroffen werden. Linguistischer Sachverstand ist folglich immer dann gefragt,

„wenn es bei der Rechtsprechung nicht um die sprachliche Beschreibung von Handlungen, sondern um die Beschreibung sprachlicher Handlungen geht, wenn es nicht auf die Verwendung, sondern auf die Beschreibung sprachlichen Wissens ankommt“ (Bierwisch 1992:57).

Sprachliches Wissen in diesem Sinne ist das Wissen der Sprachteilnehmer über die Funktionsweisen von Sprache. Seine Beschreibung geschieht unter Rückgriff auf linguistisches Fachwissen, was seinerseits vermittelt werden muss, und zwar so, dass es durch das Gericht und die anderen Beteiligten nachvollzogen werden kann. Diese Form des Wissenstransfers ist einerseits einfach, weil Sprache für jeden einen eigenen Anknüpfungspunkt bietet, andererseits ist sie schwierig und erfordert Fingerspitzengefühl, weil sich jeder Sprecher bereits mehr oder weniger feststehende eigene Urteile und Meinungen über Sprache gebildet hat. Diese gilt es explizit zu machen und auch in ihrer Laienhaftigkeit zu erläutern, um dann ggf. die juristisch gebrauchten linguistischen Termini oder Kategorien wie z.B. den ‚allgemeinen Sprachgebrauch‘ linguistisch zu (re-)definieren. Um dieses erfolgreich zu leisten, ist es umso wichtiger, dass die Legitimation forensischer Linguistik nicht aus der Praxis allein erfolgt, sondern über ihre Fähigkeit, das Instrumentarium linguistischer Theorien so zu operationalisieren, dass es auch in der forensischen Praxis anwendungsfähig ist (Grewendorf 1992:12).

1.4 Arbeitsfelder forensischer Linguistik

1.4.1 Äußerungsbedeutung

Forensische Linguistik hat es grundsätzlich mit Texten, also Mengen bzw. Komplexen gesprochener oder geschriebener Äußerungen zu tun, die in bestimmte Zusammenhänge eingebettet sind und in Form von Wörtern, Sätzen oder Texten realisiert werden. Die professionelle (linguistische) Analyse klärt das Verständnis der betreffenden Äußerung, indem sie auf semantische und pragmatische Analyseverfahren zurückgreift und diese ggf. durch Formanalysen (Syntax, Morphologie, Phonologie) ergänzt. Diese Rekonstruktion des Verständnisses bleibt für Laien wie für Linguisten ein schwieriges Unterfangen, da nicht alles versprachlicht ist, was das Verständnis einer Äußerung herstellt.

Stetter (1990) schildert dazu einen Versicherungsfall, in dem er eine solche Rekonstruktion des Verständnisses vornahm, damit über eine streitige Pensionsberechtigung entschieden werden konnte. Aus der betreffenden Pensionsordnung hatte der Kläger für sich eine Pensionsberechtigung abgeleitet, die Beklagte hatte ihm diese zuvor verweigert. Diese Pensionsordnung vom 31.12.1968 sah in § 1 vor, dass nur Mitarbeiter pensionsberechtigt seien, die mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre durchgängig für den Arbeitgeber tätig gewesen waren. In § 2 war festgelegt, „dass diese Bestimmungen nicht für Angestellte gelten, die nach der Vollendung des 40. Lebensjahres beim Haftpflichtverband eintreten.“

Aus dieser präsentisch formulierten Regelung zog der Kläger, der älter als vierzig Jahre und später in den Haftpflichtverband eingetreten war, den Schluss, dass er sehr wohl pensionsberechtigt sei. In der Lesart des Haftpflichtverbandes hingegen galt das präsentisch formulierte „eintreten“ in § 2 als rückwirkend wie als zukünftig, man ging

also davon aus, dass diese Regelung grundsätzlich alle ausschloss, die bei ihrem Eintritt älter als 40 Jahre waren und sein würden.

Der Haftpflichtverband hatte durch die Formulierung der Regelungen unter § 2 eine datumsunabhängige Gültigkeit erreichen wollen. Da aber alle Paragraphen der Pensionsordnung unter das Datum vom 31.12.1968 fielen, hatte die Lesart des Haftpflichtverbandes sprachstrukturell keine Berechtigung, denn das Präsens kann in Kombination mit einer Zeitangabe (dem Datum), die relativ zur Sprechzeit in der Vergangenheit liegt, nicht verwendet werden. Möglich war hier nur eine Lesart, nämlich die des Klägers, die besagte, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt unbefristet die Regelung unter § 2 gelten sollte. Um eine andere Gültigkeit sprachlich zu fixieren, hätte der Haftpflichtverband andere sprachliche Mittel wählen müssen.

Wie ein komplexer sprachlicher Ausdruck verstanden wird, hängt folglich von der Bedeutung der Elemente ab, die er enthält, und von dem Kontextwissen, das aktiviert werden muss, um den Ausdruck ‚richtig‘ zu verstehen. Kontextwissen kann das eigene Weltwissen sein, das situative Wissen oder das kontextuelle Wissen, welches die Informationen umfasst, die der Text als solcher bietet.

Betrachtet man Äußerungen nun isoliert, ohne die betreffende Kontextinformation, erscheinen sie häufig mehrdeutig. Die Rekonstruktion des Verständnisses kann dann u.U. keine Entscheidung für eine bestimmte Lesart herbeiführen, da die Ambiguität mangels Information nicht aufgelöst werden kann. Diese Mehrdeutigkeit kann lexikalischer oder syntaktischer Natur sein, bei letzterer spricht man auch von struktureller Ambiguität. Strukturelle Ambiguität kann syntaktisch unterschiedlich erzeugt werden, so z.B. durch Pronominalisierungen, durch Attributkonstruktionen oder durch Negationen. Strittig ist dann, wie weit oder eng der Skopus des Wortes ist, also der Bereich innerhalb des Satzes oder des Satzgefüges, auf den sich die betreffende Wortform bezieht. Ein typisches Beispiel ist die Koordination attribuerter und nicht-attribuerter Konstituenten. Potentiell ambig ist die Phrase *alte Bücher und Karten sind kostspielig* (Klein 1992:295), da sich das Attribut auf beide Nomen gleichermaßen oder nur auf *Bücher* beziehen kann.

Struktureller Ambiguität ist auch das Nebeneinander einer distributiven und einer nicht-distributiven Lesart von Sätzen wie *jeden Abend flog ein Reiher über das Schloss* zu verdanken, bei der es sich entweder um einen einzigen (nicht-distributiv) oder um verschiedene Reiher (distributiv) handeln kann. Wie durch die Beschreibung der möglichen Bedeutungen des Satzes schon deutlich geworden ist, kann eine vorliegende strukturelle Ambiguität durch Paraphrasen sichtbar gemacht und durch die Analyse dessen, was die strukturelle Ambiguität hervorgebracht hat, erklärt werden. Nun kann es vorkommen, dass in einem Text eine strukturelle Ambiguität besteht, die von den Vertragsparteien nicht wahrgenommen wird, weil jede Partei unter Rückgriff auf ‚ihre‘ Kontextinformation nur eine Lesart aktiviert und sich einer anderen gar nicht bewusst ist. Das oben genannte Beispiel der *alten Bücher und Karten* ist harmlos, steht aber für eine Form struktureller Ambiguität, die nicht zugunsten einer Lesart aufgelöst werden kann, wenn nicht mehr Informationen gegeben werden.

Diese Form der Attribuierung ist auch Bestandteil der Aufforderung an die Jury im US-amerikanischen Rechtssystem. Für Straftaten, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, gibt es zwei Prozesse. Im ersten Prozess muss die Jury über die Schuldfrage befinden, im zweiten darüber, ob die Todesstrafe angemessen ist. Dazu weist der Richter die Jury an, wie diese bei ihrer Urteilsfindung zu verfahren habe, nämlich: *you must not be swayed by mere sentiment, conjecture, sympathy, passion, prejudice, public opinion or public feeling*. In dem Fall *Brown v. California* aus dem Jahr 1987, in dem der Angeklagte Brown zum Tode verurteilt wurde, klagte Brown vor der Berufungsinstantz, weil er sich mit dieser Formulierung um sein verbrieftes Recht gebracht sah, an das Mitleid der Jury zu appellieren. Entscheidend war in diesem Satz das Adjektiv *mere*, das sich sowohl auf *sentiment* allein wie auf alle nachfolgenden Substantive beziehen kann. Der Fall ging bis zum Supreme Court, der zwar ebenfalls geteilter Meinung war, aber in einer 5:4-Entscheidung schließlich das Todesurteil bestätigte. Je nachdem, welche Lesart die Richter favorisierten, sahen sie die Entscheidung für die Todesstrafe als gerechtfertigt an oder nicht. Die Richter, die in der Formulierung keine Verletzung der Rechte des Verurteilten sahen, meinten, dass *mere* einer Reihe von Aufzählungen voranginge, die nicht ausschlossen, dass sich die Jury, neben anderen Kriterien, auch von Sympathie in ihrem Urteil leiten lasse. Die Richter, die sich für Brown aussprachen, argumentierten, es könne nicht sein, dass man die Jury auffordere, sich zwar nicht durch bloßes Vorurteil (*mere prejudice*), aber doch durch Vorurteil leiten zu lassen, so dass nur eine Attribuierung des ersten Substantivs, nämlich *sentiment* infrage käme. Solan resümiert, dass ein linguistisches Gutachten in diesem Fall hätte zeigen können, dass die Formulierung grundsätzlich ambig ist, so dass eine Konsequenz daraus hätte sein müssen, die Entscheidung für die Todesstrafe nicht zu bestätigen bzw. von dieser abzusehen (Solan 1990).



Solan (1990), Stetter (1990), Klein (1992).

Aufgabe Künstlerische Freiheit

Der deutsche Unternehmer Helmut Horten sah sich von Passagen in einem Gedicht beleidigt, das ihn namentlich nannte, worauf er die betreffenden Passagen auf sich und seine Person bezog. Sinngemäß beschrieb das Gedicht in dem betreffenden Absatz in einer langen Aufzählung unterschiedliche Ängste, die den Protagonisten langsam von innen heraus vergifteten. Eine der Zeilen lautete: *Die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen, vorm Schuft*. Der Kläger sah sich an dieser Stelle durch den Gebrauch von *seinesgleichen* mit dem nachfolgenden *Schuft* gleichgesetzt und klagte auf Unterlassung. Ein linguistisches Gutachten zeigte, dass die Anklage fälschlicherweise davon ausging, dass bei *vor seinesgleichen, vorm Schuft* mit *vorm Schuft* eine Apposition vorliege, die explizierende Funktion habe.

1. Die Apposition ist eine Sonderform des Attributs. Was sind die Kennzeichen einer Apposition? Schlagen Sie in einer Grammatik nach.

2. Wie müsste die Stelle heißen, wenn ausdrücklich eine Apposition von *Schuft* zu *seinesgleichen* konstruiert werden sollte?



Klein (1992).

1.4.2 Wortbedeutung

Neben der Analyse von Äußerungsbedeutungen bzw. dem Verständnis eines Textes als Ganzem muss regelmäßig die lexikalische Bedeutung eines einzelnen Wortes geklärt werden, über das die Parteien uneins sind.

Kniffka (1981) hat am Beispiel des Lexems *Konkubine* dargestellt, wie die Bedeutung eines Wortes ermittelt werden kann. Er zeigt, dass durch die Befragung schon einer relativ kleinen Gruppe von Sprechern des Deutschen ziemlich genau herausgearbeitet werden kann, in welchen Kontext ein Ausdruck eingebettet ist, welche Denotation er hat und welche Konnotationen er aufweist. In seinem Fall ließ er die Sprecher Synonyme nennen, fragte sie danach, wo ihnen das Wort begegnet sei und legte ihnen Äußerungen vor, die das Wort enthielten und die die Sprecher auf ihre Akzeptabilität hin bewerten sollten. Das Vorgehen Kniffkas zeigt damit auch, dass der alleinige Griff zum Wörterbuch nicht immer die aktuelle Bandbreite der Bedeutungen, eine mögliche innere Hierarchie der Bedeutungsaspekte oder den Bekanntheitsgrad eines Wortes bestimmen kann.⁶

Zur Klärung der Bedeutung eines Ausdrucks verweisen Gerichte auf den ‚allgemeinen Sprachgebrauch‘, der von den Gerichten durchaus unterschiedlich ermittelt wird. Entweder greifen sie auf ihre eigene muttersprachliche Kompetenz zurück, auf Wörterbücher oder auf anderweitig bereits festgelegte Definitionen des strittigen Begriffs, aber auch auf Umfragegutachten, wie sie oben skizziert sind. Diese Vorgehensweisen hat Ritter (1990) an einer ganzen Reihe von Fällen aus der Vergangenheit nachvollzogen und gezeigt, dass nicht jede dieser Methoden zur Ermittlung des allgemeinen Sprachgebrauchs für jeden Fall gleichermaßen geeignet ist. So kam z.B. der BGH in einem Urteil aus dem Jahr 1960 zu der Auffassung, dass sich die Bedeutung von *Fenster* primär darüber definiere, dass es den Lichtdurchlass erlaube, so dass auch eine Wand aus Glasbausteinen als solches zu gelten habe. Der BGH stützte sich dabei u.a. auf die Definition von *Fenster* in der ersten Ausgabe des Grimmschen Wörterbuchs, die damals schon über 100 Jahre alt war, ihrerseits auf weit ältere Quellen zurückgreift und damit einen Sprachgebrauch dokumentiert, der nicht notwendigerweise mit dem Gebrauch im 20. Jahrhundert übereinstimmen muss.

Methodisch bietet sich für die Ermittlung dominierender Bedeutungsaspekte eines Lexems die Adaption der Prototypentheorie auf die lexikalische Semantik an. Über die Prototypentheorie lässt sich bestimmen, was als typischer Referent einer Wortbedeutung aufgefasst wird. Kern der Prototypentheorie ist das Konzept der *Familien-*

⁶ So hat jüngst eine Wiederholung der Tests durch die Vfn., die Kniffka mit Studierenden in den 1970er Jahren durchgeführt hat, ergeben, dass das Wort *Konkubine* einem Viertel der befragten Studierenden nicht mehr bekannt war. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein.

ähnlichkeit. Die Vertreter einer Familie gelten als ähnlich, da sie bestimmte Merkmale miteinander teilen, allerdings jeweils unterschiedliche. Während z.B. Vater und Sohn die Form der Ohren teilen, hat die Tochter Ohren und Mund von der Mutter, die Kinder wiederum teilen die Augenpartie, die nicht von den Eltern kommt. Die Prototypentheorie berücksichtigt damit, das nicht einzelne Merkmale bestimmen, ob ein Referent unter ein Wortkonzept fällt, sondern eine Kombination mehrerer Merkmalen in Relation zu den Merkmalen anderer Referenten. Diese Kombinationen können – wie bei den Mitgliedern einer Familie – in der Zusammensetzung variieren. Dadurch ergeben sich typische und weniger typische Vertreter einer Kategorie.

Menschen können im Allgemeinen sehr gut bewerten, ob ein Exemplar ein guter Vertreter einer Kategorie ist. So gelten Rotkehlchen als gute, Pinguine als schlechte Vertreter der Kategorie *Vogel*, denn ein typisches Merkmal von Vögeln ist es, dass sie fliegen können und erkennbare Federn besitzen, aber nicht notwendigerweise, dass sie schwimmen können. Andererseits haben auch Pinguine flügelartige Gliedmaßen und legen Eier. Für den Wortbegriff *Fenster* wäre im oben genannten Zusammenhang zu klären, inwieweit die Luft- und Lichtdurchlässigkeit und das Vorhandensein eines bestimmten Typs von Glasscheiben sich als Merkmale überhaupt voneinander trennen lassen bzw. wie Sprecher des Deutschen die Typenhaftigkeit solcher Exemplare bewerten, bei denen eines oder mehrere dieser Merkmale fehlen.⁷

Ein anderes Beispiel für die weitreichende Relevanz einer einzelnen Wortbedeutung ist das Adjektiv *gleich* in der sog. Neutralitätsanordnung des § 116 AFG (heute § 146 SGB III). Der Fall, in dem die lexikalische Bedeutung von *gleich* rechtlich relevant wurde, soll im Folgenden vorgestellt werden.

In mehreren Verfahren, die die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Anwendung der Neutralitätsanordnung im Zusammenhang mit dem Streik der IG Metall im Jahr 1984 feststellen sollten, war es auch um die Bedeutung dieses Wortes gegangen und um die Frage, ob *gleich* zu verstehen sei als ‚identisch‘ oder nur als ‚sehr ähnlich‘. Aufschlussreich an diesem Fall ist, dass die spätere Fassung des § 116 AFG die vom Normgeber favorisierte Lesart von *gleich* durch die Attribuierung von *annähernd* präziserte. Der Fall hatte folgende Vorgeschichte:

In einem mehrwöchigen Streik in metallverarbeitenden Betrieben in Nordwürttemberg-Nordbaden und Hessen im Jahr 1984 versuchte die IG Metall, flächendeckend die 35-Stundenwoche durchzusetzen. Von diesem Streik waren auch metallverarbeitende Betriebe außerhalb der genannten Tarifbezirke betroffen. Deren Arbeitnehmer streikten zwar nicht, aber es fehlten ihnen als Zuliefer- oder Abnehmerbetriebe streikbedingt Materialien und Waren, und es kam zu einem unvermeidlichen Produktionsausfall. Entsprechend dem Wortlaut des damaligen § 116 Arbeitsförderungsgesetz erhielten solche mittelbar betroffenen Arbeitnehmer Arbeitslosen- oder Kurz-

⁷ Ein aktuelleres Beispiel für die Anwendung der Prototypentheorie bietet Solan (2004). Er wendet sie auf das Konzept der Lüge an und versucht auf dieser Basis die Frage zu beantworten, ob der damalige Präsident der USA, Bill Clinton, in seinen Aussagen, die er im Zusammenhang mit seinem *impeachment*-Verfahren vor Gericht gemacht hatte und die seine Beziehung zu Monika Lewinsky betrafen, gelogen hat.

arbeitergeld. Allerdings ermächtigte der § 116 die Bundesanstalt für Arbeit zugleich, situationsbezogene Anordnungen zu erlassen. Dem war die Bundesanstalt für Arbeit bereits 1973 gefolgt, indem sie die sog. Neutralitätsanordnung zu § 116 AFG erließ. Diese Anordnung sah vor, dass mittelbar betroffene Arbeitnehmer keine Lohnersatzleistungen erhielten,

„(1) wenn dieser Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages gerichtet ist und der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages zuzuordnen [ist], und

(2) wenn die Gewerkschaften für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen, nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben haben und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen.“⁸

Der damalige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Heinrich Franke, erließ nun unter Berufung auf die Neutralitätsanordnung während des Streiks einen Schnellerlass an alle Arbeitsämter, in dem er diesen untersagte, an eben diese Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld zu zahlen. Dieser Erlass wurde von den zuständigen Landessozialgerichten später als unzulässig bewertet, aber er brachte die Gewerkschaften während des Streiks in strategische und finanzielle Bedrängnis. Franke hatte Abschnitt 2 der Anordnung so interpretiert, dass die Forderung nach einer 35-Stundenwoche den Arbeitskampf so dominiere, dass andere Forderungen dahinter zurückträten, so dass damit auch bei den mittelbar Betroffenen im Sinne der Neutralitätsanordnung *nach Art und Umfang gleiche Forderungen erhoben und durchgesetzt werden sollten*.⁹

Gegen diesen Erlass ging die IG Metall vor, denn die Forderungen der einzelnen Tarifbezirke unterschieden sich. Die Lohnforderungen schwankten zwischen 3,5% und 3,8% mehr Lohn, es gab unterschiedliche Forderungen in Bezug auf die Höchstgrenzen der Arbeitszeit, der Mehrarbeit und die Form ihrer Abgeltung. Von einigen Tarifbezirken wurde zusätzlich eine Neuregelung der Mehrarbeitszuschläge gefordert, von einem anderen eine Angleichung des Kündigungsschutzes.¹⁰

Der Fall wurde vom Landessozialgericht Hessen wieder an das Sozialgericht Frankfurt zurückverwiesen. Hier klärte ein hinzugezogener Linguist die Bedeutung des Lexems *gleich* und bestätigte damit die Lesart der IG Metall.¹¹



Eisenberg (1987), Ritter (1990), Solan (2004), Fehmel (2010).

⁸ http://www.vkl.de/tarif_gegengewicht.shtml#seite5. Hervorhebung durch die VfN.

⁹ Fehmel (2010:152), siehe auch <http://www.bpb.de> <23.12.2010>.

¹⁰ Hessisches Sozialgericht, 10. Senat, Beschluss vom 22.06.1984. AZ: L 10 Ar 813/84 (A), L 10 Ar 814/84 (A), L 10 Ar 815/84 (A), <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de> <27.12.2010>.

¹¹ Vgl. Südmeyer (1986:2).

Aufgabe Die Bedeutung von *Fenster*

Die typische Darstellung prototypischer Bedeutungen zeigt konzentrisch angeordnete Kreise, in deren Mittelpunkt das typische Exemplar mit seinen Merkmalen steht. In den angrenzenden Kreisen sind die Exemplare angeordnet, die nicht alle Eigenschaften des Kerns aufweisen, sondern nur einige davon, in Kombination mit anderen. Je weniger typische Merkmale ein Exemplar aufweist, desto weiter entfernt befindet es sich vom Zentrum, also in einem der äußeren Kreise.

1. Versuchen Sie die Prototypik von *Fenster* zu erfassen. Überlegen Sie, welche Fenstertypen unterschiedlicher Gebäude Sie kennen und was diese auszeichnet. Benennen Sie die Merkmale und tragen Sie die einzelnen Fenstertypen dann in ein entsprechendes Schema ein. Vergleichen Sie Ihre Ergebnisse.
2. Sind Wände mit Glasbausteinen prototypische Fenster?
3. Welche Merkmale teilen Fenster von Computer-Anwenderprogrammen mit ‚realen‘ Fenstern, welche nicht?

Aufgabe *Der gleiche und derselbe*

Dem Streik der IG Metall folgte eine Novellierung des § 116 AFG durch die damalige Bundesregierung. Der neue Gesetzesentwurf integrierte die strittige Neutralitätsanordnung und enthielt statt der Formulierung „nach Art und Umfang gleiche Hauptforderungen“ nun den Wortlaut „eine Forderung [...], die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“. Damit ermöglichte er eine sehr viel offenere Auslegung (Fehmel 2010:148, Anm. 50).

1. Klären Sie die Etymologie und die Bedeutung von *gleich* unter Rückgriff auf Wörterbücher des Deutschen.
2. Von sprachpflegerischer Seite wird auf den Unterschied von *das gleiche* und *das selbe* verwiesen. Was sagen die Wörterbücher zu einem solchen Unterschied? Ermitteln Sie exemplarisch den aktuellen Sprachgebrauch durch eine kleine Umfrage zur Bedeutung beider Wörter.
3. Welcher Bedeutung von *gleich* folgte das Landessozialgericht Hessen und wie begründete es diese Entscheidung? Lesen Sie dazu den Langtext des Beschlusses.¹²

1.4.3 Ähnlichkeit und Markenrecht

Ein weiteres Feld der Anwendung linguistischen Wissens ist das Markenrecht. Das Gesetz schützt eingetragene Marken und kann den Eintrag in die Markenrolle verweigern oder löschen, wenn der Verdacht des unlauteren Wettbewerbs besteht, insbesondere dann, wenn die Gefahr einer Verwechslung von Markennamen gegeben ist.

¹² Vgl. Fußnote 6.